

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 145

27. Juni 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 779/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 780/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 781/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen	6
Verordnung (EWG) Nr. 783/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Bekanntgabe der auf den am 1. Juli 1968 eingelagerten Zucker anwendbaren Abgabe	9
Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker . .	10
Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse	12
Verordnung (EWG) Nr. 786/68 der Kommission vom 25. Juni 1968 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 742/68 des Rates	14
Verordnung (EWG) Nr. 787/68 der Kommission vom 25. Juni 1968 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach Verordnung (EWG) Nr. 740/68 des Rates	16
Verordnung (EWG) Nr. 788/68 der Kommission vom 25. Juni 1968 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des Rates	18
Verordnung (EWG) Nr. 789/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Bedingungen für die Gewährung einer Übergangvergütung für Mais, der am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 in den Überschußgebieten gelagert ist . .	19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 779/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung Nr. 246/67/EWG ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	55,13
ex 10.01	Hartweizen	57,33
10.02	Roggen	46,43
10.03	Gerste	42,35
10.04	Hafer	31,01
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	41,98 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	41,98
10.07 A	Buchweizen	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	39,05
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	41,64
ex 10.07 B	Anderer	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	78,45
11.01 B	Mehl von Mengkorn	78,45
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	76,66
ex 11.02 A I	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	97,71
ex 11.02 A I	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	83,67

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 780/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung Nr. 247/67/EWG ⁽²⁾ und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurde, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0,60
10.02	Roggen	0	0	0	0,30
10.03	Gerste	0	0	0	0,90
10.04	Hafer	0	2,50	2,50	4,75
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,35	0,35	0,20
10.05 B	Anderer Mais	0	0,35	0,35	0,20
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0
ex 10.07 B	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
ex 11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0	0	0,160	0,160
ex 11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0	0	0,120	0,120
ex 11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0	0	0,160	0,160
ex 11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0	0	0,120	0,120
ex 11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0	0
ex 11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0	0	0,140	0,140
ex 11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0	0	0,140	0,140

VERORDNUNG (EWG) Nr. 781/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 753/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABL. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABL. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / metr. t)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn : — für Ausfuhren nach :				
	— dem Vereinigten Königreich, Israel, den Ländern der Zonen III b), IV, V b), V c) sowie V a), ausgenommen die Länder der arabischen Halbinsel, der Irak, der Iran, der Sudan, Äthiopien und die Küste der Afars und Issas	0	0	0	0
	— Jordanien und der Vereinigten Arabischen Republik	0	— 0,50	— 0,50	— 0,50
	— Portugal und Algerien	0	— 1,00	— 1,00	— 1,00
	— Ungarn	0	— 4,00	— 4,00	— 4,00
	— der Tschechoslowakei	0	— 7,50	— 7,50	— 7,50
	— anderen Drittländern	0	— 2,50	— 2,50	— 2,50
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	+ 4,75	+ 5,05
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 782/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 ⁽²⁾ hat die allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker festgelegt. Diese Verordnung sieht insbesondere vor, daß nur Zucker, der sich zum Zeitpunkt des Angebots in einem anerkannten Lager befindet, rechtskräftig angeboten werden kann.

Als Voraussetzung für die Anerkennung ist die geographische Lage des Lagers zu berücksichtigen, die eine leichte Kontrolle ermöglicht ; da der angebotene Zucker sich im allgemeinen in fabriknahen Lagern oder an einem Ort in relativer Nähe zur Fabrik befindet, die diesen Zucker hergestellt hat, sind der Standort einer Fabrik oder das Produktionsgebiet die Kriterien, die diesen Gegebenheiten am besten gerecht werden.

Zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse ist es jedoch gerechtfertigt vorzusehen, daß Lager, die sich nicht an den bereits genannten Orten befinden, anerkannt werden können.

Zur Vereinfachung der normalen Abwicklung der Intervention ist eine angemessene Mindestmenge festzulegen, unter der die Interventionsstelle vorbehaltlich in besonderen Fällen das Angebot nicht annehmen kann.

Zucker, dessen Lagerung auf Grund seiner Qualität mit Risiken verbunden sein könnte, sollte nicht für die Intervention akzeptiert werden.

Die Interventionsstelle muß in der Lage sein festzustellen, ob das Angebot die Voraussetzungen erfüllt ; zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß der Anbieter verpflichtet ist, der Interventionsstelle alle erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Zur Vermeidung jeglicher diskriminierender Behandlung der Hersteller sowie angesichts der Verwaltungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten

sind möglichst einheitliche Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Höchstfristen für die Unterbreitung des Angebots an die Interventionsstellen für die Übernahme und die Bezahlung der Ware einzuführen.

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht in Artikel 9 Absatz 8 vor, daß im Rahmen der Durchführungsbestimmungen die Tabellen der Zu- und Abschläge zur Berücksichtigung der Qualität des angebotenen Zuckers festgelegt werden, die auf die Interventionspreise angewendet werden.

Zur Festlegung dieser Tabellen muß der Zucker nach seiner Qualität eingeteilt werden ; diese Einteilung sowie die darauf beruhenden Zu- und Abschläge können auf Grund objektiver Daten bestimmt werden, die im Warenverkehr generell berücksichtigt werden.

Die Lagerung des gekauften Zuckers kann der Interventionsstelle Schwierigkeiten bereiten ; es ist daher angezeigt, ihr unter bestimmten Bedingungen, die vor allem die Garantie der einwandfreien Aufbewahrung des Zuckers betreffen, den Abschluß eines Lagervertrags mit dem Verkäufer zu gestatten.

Zwischen dem Käufer und Verkäufer können Streitigkeiten über die Qualität des betreffenden Zuckers auftreten ; zur Beilegung dieser Streitigkeiten ist eine Regelung durch Gutachten mit Probeentnahme und Analyse vorzusehen, deren Ergebnisse maßgebend für die Qualitätsbestimmung des gekauften Zuckers sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 genannte Anerkennung wird erteilt für jedes Lager

a) am Standort einer Zuckerfabrik,

b) in einem Zuckerproduktionsgebiet, das regelmäßig von einem Hersteller benutzt wird.

(2) Die Anerkennung kann einem nicht in Absatz 1 genannten Lager für die dort eingelagerte Zuckermenge erteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

Artikel 2

Die zur Intervention angebotene Zuckermenge darf je Angebot nicht unter 300 Tonnen Zucker einheitlicher Qualität liegen. Die Interventionsstelle kann jedoch, wenn dies auf Grund einer besonderen Lage erforderlich ist, eine niedrigere Menge annehmen.

Artikel 3

(1) Es kann nur Zucker in Kristallform zur Intervention angeboten werden.

(2) Bei Weißzucker kann nur Zucker gesunder und handelsüblicher Qualität mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 0,08 v. H. angeboten werden.

(3) Bei Rohzucker kann nur Zucker gesunder und handelsüblicher Qualität angeboten werden, dessen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 ⁽¹⁾ errechneter Rendementwert mindestens 89 v. H. beträgt.

(4) Bei Rohrroh Zucker kann nur Zucker angeboten werden, dessen Sicherheitsfaktor höchstens 0,30 beträgt.

(5) Bei Rübenroh Zucker kann nur Zucker angeboten werden, dessen

- a) pH-Wert mindestens 7,9 beträgt,
- b) Gehalt an Invertzucker höchstens 0,07 erreicht,
- c) Temperatur bei der Einlagerung keine Gefahr für die einwandfreie Aufbewahrung bedeutet,
- d) Sicherheitsfaktor höchstens 0,45 erreicht, wenn der Polarisationsgrad 97 oder mehr beträgt,
oder

Feuchtigkeitsgehalt höchstens 1,4 v. H. erreicht, wenn der Polarisationsgrad unter 97 liegt.

(6) Der Sicherheitsfaktor wird errechnet, indem der Vomhundertsatz für den Feuchtigkeitsgehalt des betreffenden Zuckers durch die Differenz zwischen 100 und dem Polarisationsgrad dieses Zuckers dividiert wird.

Artikel 4

(1) Im Angebot an die Interventionsstelle sind anzugeben :

- a) Name und Anschrift des Anbieters,
- b) das Lager, in dem sich der Zucker zum Zeitpunkt des Angebots befindet,
- c) Nettomenge des angebotenen Zuckers,
- d) Art und Qualität des angebotenen Zuckers,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

e) ob und für welchen Höchstzeitraum der Verkäufer bereit ist, den angebotenen Zucker zu lagern.

(2) Die Interventionsstelle kann zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 5

(1) Das Angebot bleibt drei Wochen lang vom Tag der Vorlage an gültig. Es kann während dieses Zeitraums nur mit Zustimmung der Interventionsstelle zurückgenommen werden.

(2) Die Interventionsstelle stellt fest, ob das Verkaufsangebot den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so nimmt die Interventionsstelle dieses Angebot spätestens nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums an. In diesem Fall kann sie einen Lagervertrag mit dem Verkäufer abschließen. Sind die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt die Interventionsstelle das Angebot innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ab.

(3) Der Kaufvertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen nur vor Übernahme des Zuckers aufgelöst werden.

Artikel 6

(1) Bei Übernahme wird der gekaufte Zucker vom Verkäufer lose auf ein Beförderungsmittel verladen.

Im Kaufvertrag kann jedoch die Verladung in Säcken vorgesehen werden.

In diesem Fall trägt die Interventionsstelle in angemessener Weise die Kosten für die Verpackung, sofern diese Verpackung für diese Stelle von Interesse ist.

(2) Wird kein Lagervertrag abgeschlossen, so wird der gekaufte Zucker spätestens 7 Wochen nach dem Tag der Angebotsvorlage übernommen.

Artikel 7

(1) Die Übernahme erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seines Vertreters.

(2) Der Zucker wird in dem Lager übernommen, in dem er sich zum Zeitpunkt des Angebots befindet.

Die Vertragsparteien können jedoch einen anderen Übernahmeort vereinbaren.

Artikel 8

(1) Die Bezahlung des gekauften Zuckers erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen nach dem Tag der Angebotsvorlage.

(2) Der Kaufpreis wird nach Maßgabe von Artikel 9 bis 13 ermittelt.

Artikel 9

Wird auf Grund der Analysen der in Artikel 15 genannten Proben eine andere als die im Kaufvertrag vorgesehene Qualität festgestellt, so wird der Kaufpreis unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 berichtigt.

Artikel 10

(1) Weißzucker wird in vier Kategorien eingeteilt.

(2) Weißzucker der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 430/68 ⁽¹⁾ definierten Standardqualität ist Zucker der Kategorie 3.

(3) Die zu den Kategorien 1 und 2 gehörenden Zucker sind solche besserer, die zu Kategorie 4 gehörenden solche minderer Qualität als der Weißzucker der Standardqualität.

Artikel 11

(1) Weißzucker der Kategorien 1 und 2 sind Zucker folgender Beschaffenheit :

- a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend ;
- b) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,08 v. H. ;
- c) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H. ;
- d) im übrigen ist

aa) Zucker der Kategorie 1 so beschaffen, daß seine nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl insgesamt 8 und seine Punktzahl

— für den Aschegehalt : 6,

— für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, nachfolgend „Methode Braunschweig“ genannt : 4,

— für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, nachfolgend „Methode ICUMSA“ genannt : 3

nicht überschreitet ;

bb) Zucker der Kategorie 2 so beschaffen, daß seine nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl insgesamt 25 und seine Punktzahl

— für den Aschegehalt : 15,

— für die Farbtype, ermittelt nach der Methode Braunschweig : 9,

— für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA : 6

nicht überschreitet.

(2) Es ergeben einen Punkt :

- a) je 0,0018 v. H. Aschegehalt (ein mikro siemens = 1 mhos),
- b) je 0,5 Farbteneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,
- c) je 7,5 Einheiten, ermittelt nach der Methode ICUMSA, für die Färbung der Lösung.

(3) Zur Kategorie 4 gehört Zucker, der nicht in die Kategorien 1 bis 3 fällt.

Artikel 12

Auf den Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird angewendet :

- 1. ein Zuschlag von 1,10 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 1,
- 2. ein Zuschlag von 0,50 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 2,
- 3. ein Abschlag von 0,40 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 4.

Artikel 13

(1) Auf den Interventionspreis für 100 Kilogramm Rohzucker wird angewendet :

- a) ein Zuschlag, wenn der Rendementwert des betreffenden Zuckers über 92 v. H. liegt,
- b) ein Abschlag, wenn der Rendementwert des betreffenden Zuckers unter 92 v. H. liegt.

(2) Die Höhe des Zu- oder Abschlags in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ist gleich der Differenz zwischen dem Rendementwert des betreffenden Rohzuckers und 92 v. H., die für jeweils 0,1 v. H. mit 0,02 multipliziert wird.

(3) Der Rendementwert von Rohzucker wird nach Maßgabe von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 errechnet.

Artikel 14

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag mit dem Verkäufer ab, wenn das Lager, in dem der gekaufte Zucker eingelagert werden soll, die erforderlichen Voraussetzungen für die einwandfreie Aufbewahrung des gelagerten Zuckers erfüllt.

(2) Der Lagervertrag bestimmt unter anderem :

- a) den Zeitraum, für den der Vertrag abgeschlossen wird ;
- b) das Recht der Interventionsstelle, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zur nächsten Dekade zu kündigen ;
- c) die Höhe der Lagerkosten, die von der Interventionsstelle getragen werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 2.

d) die Verpflichtung des Lagerhalters, den Zucker nach Beendigung des Lagervertrags auf eigene Kosten auf ein von der Interventionsstelle genanntes Beförderungsmittel zu verladen.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Lagervertrags kann verlängert werden.

(4) Die Höhe der Lagerkosten wird pauschal auf 0,017 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für eine Dekade festgesetzt.

Die Interventionsstelle kann jedoch von diesem Betrag um höchstens 35 v. H. nach unten und 25 v. H. nach oben abweichen.

(5) Eine Dekade im Sinne dieses Artikels ist für jeden Kalendermonat die Zeit vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis Monatsende.

Artikel 15

(1) Bei Übernahme des Zuckers werden von einem Sachverständigen, der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen ist, drei

Proben zu Analysezwecken entnommen. Eine Probe ist für jede Vertragspartei bestimmt, die dritte Probe wird entweder von dem Sachverständigen oder bei einem von den zuständigen Behörden anerkannten Laboratorium aufbewahrt.

(2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Qualität des gekauften Zuckers, wird die dritte Probe in dem in Absatz 1 genannten anerkannten Laboratorium analysiert.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind maßgebend für die Qualitätsbestimmung des betreffenden Zuckers.

Die dabei anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen von der Interventionsstelle und dem Verkäufer getragen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 783/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Bekanntgabe der auf den am 1. Juli 1968 eingelagerten Zucker anwendbaren Abgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 38 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird in Aussicht genommen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mitteilen.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 769/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind⁽²⁾, wird insbesondere die Verpflichtung für die betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehen, auf bestimmte am 1. Juli 1968 eingelagerte Zuckermengen eine Abgabe zu erheben, die in einigen Fällen der von einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Abgabe entspricht. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen erweist es sich als unabdingbar, daß die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den in den betreffenden Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 14.

Auf Grund der genannten Verordnung wird ferner in Aussicht genommen, daß anderen Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt werden soll, einen Ausgleich zu gewähren. Es ist angebracht, daß diese Mitgliedstaaten die Kommission laufend von den auf Grund dieser Genehmigung getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten geben sich gegenseitig sowie der Kommission spätestens bis zum 30. Juni

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

1968 die auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 769/68 getroffenen Maßnahmen bekannt.

(2) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission unverzüglich die auf Grund von Artikel 2 der genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bekannt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 784/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und für die Berichtigung etwaiger Qualitätsunterschiede gegenüber der maßgebenden Standardqualität zu bestimmen. Gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind fortlaufend die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Weißzucker und Rohzucker zu ermitteln und für einen bestimmten Grenzübergangsort zu errechnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission alle Informationen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigt. Im Interesse der Objektivität und Repräsentanz der zu berechnenden cif-Preise ist es erforderlich, gewisse Informationen bei der Berechnung der cif-Preise auszuschließen, insbesondere wenn es sich um nur geringe Mengen und um nicht handelsübliche Ware handelt.

Da Angebotspreise von Weiß- und Rohzucker vielfach auf andere Lieferbedingungen als cif Rotterdam für lose Ware lauten, ist es notwendig, geeignete Umrechnungen vorzusehen. Für die vorgeschriebenen Umrechnungen der Angebotspreise auf die Standardqualität empfiehlt es sich, in bezug auf Weißzucker die gleichen Umrechnungsbeträge vorzusehen wie die, die für die Interventionsregelung auf Grund von Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehen sind ; hinsichtlich des Rohzuckers ist es angebracht, die Multiplikation mit einem Berichtigungskoeffizienten vorzusehen, der den Rendementwert berücksichtigt.

Es ist zu erwarten, daß bei der Prüfung der Angebote von Rübenroh Zucker in aller Regel nicht die

Analysenangaben vorhanden sein werden, die nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽¹⁾ bei der Errechnung des Rendementwerts zu berücksichtigen sind. Die Angaben, die nach Absatz 3 desselben Artikels zur Errechnung des Rendementwerts von Rohrroh Zucker erforderlich sind, liegen jedoch in der Regel bei allen Angeboten von Rohzucker vor. Da die sich aus einer Berechnung des Rendementwerts für Rübenroh Zucker nach den in Absatz 3 des genannten Artikels vorgeschriebenen Einzelheiten ergebenden Abweichungen bei der Berechnung des cif-Preises vernachlässigt werden können, ist es zweckmäßig, die Ermittlung des Rendementwerts für beide Rohzuckerarten nach Maßgabe von Absatz 3 des genannten Artikels vorzusehen.

Um zu verhindern, daß der Markt der Gemeinschaft durch plötzliche und beträchtliche Veränderungen der Abschöpfungen gestört wird, die nicht die tatsächlichen Preisbewegungen des Weltmarkts wiedergeben, ist es angebracht vorzusehen, daß die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit einen cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten kann.

Um zu vermeiden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Einfuhren von Zucker besonderer Ausformung oder besonderer Aufmachung gestört werden kann, ist es notwendig, für solche Einfuhren unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen cif-Preis zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission ermittelt die cif-Preise für Weiß- und Rohzucker unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Diese werden nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 festgestellt.

Artikel 2

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden alle Informationen über

1. Angebote auf dem Weltmarkt,
2. Preisnotierungen der für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen,

3. auf wichtigen Märkten in dritten Ländern festgestellte Preise und
4. im internationalen Handelsverkehr getätigte Verkaufsabschlüsse

berücksichtigt, von denen die Kommission über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Artikel 3

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden die Informationen nicht berücksichtigt, bei denen

1. es sich nicht um gesunde und handelsübliche Ware handelt
oder
2. für den im Angebot genannten Preis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge gekauft werden kann
oder
3. die allgemeine Preisentwicklung oder ihr vorliegende Informationen der Kommission Anlaß geben anzunehmen, daß der im Angebot genannte Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes ist.

Artikel 4

(1) Nicht für lose Ware cif Rotterdam geltende Preise werden berichtigt.

(2) Bei der Berichtigung werden insbesondere die Unterschiede zwischen den Frachtkosten berücksichtigt, die sich einerseits vom Verladungshafen bis zum Bestimmungshafen und andererseits vom Verladungshafen bis Rotterdam ergeben.

(3) Gilt ein Preis für gesackte Ware, so wird er um 0,60 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert.

Artikel 5

(1) Bei der Berichtigung nicht für die Standardqualität geltender Preise werden

- a) bei Weißzucker die gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt,
- b) bei Rohzucker Berichtigungskoeffizienten angewandt, die ermittelt werden, indem die Zahl 92 durch den Hundertsatz des Rendementwerts des Zuckers, für den der Preis gilt, geteilt wird.

(2) Der Rendementwert wird nach der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 genannten Methode ermittelt.

Artikel 6

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis für eine bestimmte

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

Qualität oder für eine bestimmte Herkunft, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, bei der darauffolgenden Ermittlung nicht zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und die vorliegenden Angebotspreise, die nach Ansicht der Kommission für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ sind, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Artikel 7

Liegt ein Angebot für Zucker besonderer Ausformung oder besonderer Aufmachung vor, dessen Preis

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 785/68 DER KOMMISSION vom 26. Juni 1968

über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die Standardqualität für Melasse zu bestimmen. Ferner sind nach Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und für die Berichtigung etwaiger Qualitätsunterschiede gegenüber der maßgebenden Standardqualität festzusetzen.

Für den weitaus überwiegenden Teil der in der Gemeinschaft erzeugten Melasse kann ein Gesamtzucker-gehalt von 48 v. H. als repräsentativ angesehen werden. Es ist daher angebracht, als Standard-

nach Abzug der dieser besonderen Ausformung oder Aufmachung entsprechenden Kosten und nach Umrechnung auf cif Rotterdam niedriger ist als der nach Artikel 2 bis 6 ermittelte cif-Preis, so wird für diesen besonderen Zucker unter Zugrundelegung seines Angebotspreises ein besonderer cif-Preis ermittelt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

qualität für Melasse eine gesunde und handelsübliche Qualität mit einem Gesamtzucker-gehalt von 48 v. H. zu wählen und für die vorgesehenen Umrechnungen der Preise auf die Standardqualität eine Berichtigung um je ein Achtundvierzigstel für jedes Vomhundert Gesamtzucker-gehalt vorzusehen, um das die angebotene Melasse vom Gesamtzucker-gehalt der Standardqualität abweicht.

Gemäß den Absätzen 1 und 2 des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Melasse zu ermitteln und für einen bestimmten Grenzübergangsort zu errechnen.

Um den Eigenheiten des Melasemarktes Rechnung zu tragen und um den verarbeitenden Industrien sowie dem Handel die wirtschaftliche Orientierung zu erleichtern, erscheint es angezeigt, den cif-Preis für Melasse für jede Woche zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission alle Informationen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigt. Im Interesse der Objektivität und Repräsentanz der zu berechnenden cif-Preise ist es erforderlich, gewisse Informationen bei der Berechnung der cif-Preise auszuschließen, insbesondere wenn es sich um nur ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

ringe Mengen und um nicht gesunde und handelsübliche Ware handelt. Da Angebotspreise von Melasse vielfach auf andere Lieferbedingungen als cif Rotterdam lauten, ist es notwendig, eine Umrechnung vorzusehen.

Um für die Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, vor allem wenn nur wenige Informationen vorliegen, für die tatsächliche Entwicklung des Marktes repräsentative Preise berücksichtigen zu können, ist es angebracht vorzusehen, daß die Kommission einen Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen kann.

Um zu verhindern, daß der Markt der Gemeinschaft durch plötzliche und beträchtliche Veränderungen der Abschöpfung gestört wird, die nicht die tatsächlichen Preisbewegungen des Weltmarkts wiedergeben, ist es angebracht vorzusehen, daß die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit einen cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Melasse der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit :

- a) gesund und handelsüblich,
- b) 48 v. H. Gesamtzuckergehalt.

Artikel 2

Die Kommission ermittelt den cif-Preis für Melasse für jede Woche unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Diese werden nach Maßgabe der Artikel 3 bis 7 festgestellt.

Artikel 3

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden alle Informationen über

1. Angebote auf dem Weltmarkt,
2. auf wichtigen Märkten in dritten Ländern festgestellte Preise,
3. im internationalen Handelsverkehr getätigte Verkaufsabschlüsse

berücksichtigt, von denen die Kommission über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Artikel 4

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden die Informationen nicht berücksichtigt, bei denen

1. es sich nicht um gesunde und handelsübliche Ware handelt
oder
2. für den im Angebot genannten Preis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge gekauft werden kann
oder
3. die allgemeine Preisentwicklung oder ihr vorliegende Informationen der Kommission Anlaß geben anzunehmen, daß der im Angebot genannte Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes ist.

Artikel 5

(1) Nicht für cif Rotterdam geltende Preise werden berichtigt.

(2) Bei der Berichtigung werden insbesondere die Unterschiede zwischen den Frachtkosten berücksichtigt, die sich einerseits vom Verladungshafen bis zum Bestimmungshafen und andererseits vom Verladungshafen bis Rotterdam ergeben.

Artikel 6

Die bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelten Preise, die nicht für die Standardqualität gelten, werden je 1 v. H. Gesamtzuckergehalt um ein Achtundvierzigstel

1. erhöht, wenn der Gesamtzuckergehalt der betreffenden Melasse unter 48 v. H. liegt,
2. vermindert, wenn der Gesamtzuckergehalt der betreffenden Melasse über 48 v. H. liegt.

Artikel 7

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt kann ein Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde gelegt werden, wenn dieser Durchschnitt als repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes angesehen werden kann.

Artikel 8

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis für eine bestimmte Qualität oder für eine bestimmte Herkunft, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, bei der darauffolgenden Ermittlung nicht zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und die vorliegenden Angebotspreise, die nach Ansicht der Kom-

mission für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ sind, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/68 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1968

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 742/68 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 742/68 ⁽²⁾ hat der Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1968 festgesetzt ; gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise, zu denen die Erzeugnisse aufgekauft werden, festgesetzt werden, die andere Merkmale als das bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweisen.

Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand der Marktnotierungen für die verschiedenen Typen und Größensortierungen und die verschiedenen Güteklassen des betreffenden Erzeugnisses festzusetzen.

Übrigens werden bei der Berechnung von Grundpreis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht

berücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse, die Gegenstand von in Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen werden, charakteristisch sein, in neuen, als „verloren“ geltenden Verpackungen angeboten zu werden. Um auch in diesem Fall eine Beförderung dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG ⁽³⁾ vorgesehenen Empfänger zu ermutigen, ist der Ankauf dieser Erzeugnisse „einschließlich Verpackung“ jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben wird. Allerdings sollte ein solcher Ankauf nur dann vorgenommen werden, wenn der Handelswert des Erzeugnisses die Verwendung einer derartigen, verhältnismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt. Deshalb sollte der Ankauf von Erzeugnissen „einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erwähnten Anpassungskoeffizienten für Sorte, Güteklasse und Größensortierung werden für Tomaten wie folgt festgelegt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.

Anpassungskoeffizient „Sorte“

Sorte	Koeffizient
— rund	1,—
— länglich	Juni : 1,— Juli : 1,— August : 0,85 September : 0,90 Oktober : 0,85 November : 0,70
— gerippt	Juni : 0,65 Juli : 0,90 August : 0,80 September : 1,— Oktober : 1,— November : 1,—

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“

Güteklasse	Koeffizient
Extra	1,—
I	1,—
II	0,80
III	0,40

Anpassungskoeffizient „Größensortierung“

Größensortierung	Koeffizient
1. <i>Längliche Tomaten</i>	
— 40 mm und darüber	1,—
— 30 mm einschl. bis 40 mm ausschl.	0,80
— weniger als 30 mm	0,50
2. <i>Andere Tomaten</i>	
— 67 mm und darüber	0,80
— 47 mm einschl. bis 67 mm ausschl.	1,—
— 35 mm einschl. bis 47 mm ausschl.	0,80
— weniger als 35 mm	0,40

Bei einer Mischung von Größensortierungen (Klassen II und III) ist der Anpassungskoeffizient festzusetzen, der der in der Mischung enthaltenen Größensortierung mit dem niedrigsten Koeffizienten entspricht.

Artikel 2

Erfolgen für Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II, die in Verpackungen der als „verloren“ anzusehenden Art angeboten werden, die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“ zum Zweck ihrer Beförderung an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Empfänger, so wird auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 742/68 erwähnten Ankaufspreis außer den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Koeffizienten auch ein Angleichungskoeffizient betreffend die Verpackungsart angewandt, wenn die Verpackung nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der im vorstehenden Absatz genannte Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. November 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 787/68 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1968

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach
Verordnung (EWG) Nr. 740/68 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des
Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vor-
schriften für die gemeinsame Marktorganisation für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 740/68 ⁽²⁾ hat der
Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Pfir-
siche für das Wirtschaftsjahr 1968 festgesetzt ; ge-
mäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG
müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung
der Preise, zu denen die Erzeugnisse aufgekauft wer-
den, festgesetzt werden, die andere Merkmale als
das bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde
gelegte Erzeugnis aufweisen.Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand
der Marktnotierungen für die verschiedenen Sorten
und Güteklassen und die verschiedenen Größensor-
tierungen des betreffenden Erzeugnisses festzusetzen.Übrigens werden bei der Berechnung von Grund-
preis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpack-
kung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht
berücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse,
die Gegenstand von in Artikel 6 und 7 der Ver-
ordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interven-
tionen werden, charakteristisch sein, in neuen, als
„verloren“ geltenden Verpackungen angeboten zu
werden. Um auch in diesem Fall eine Beförderung
dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG ⁽³⁾
vorgesehenen Empfänger zu ermutigen, ist der An-
kauf dieser Erzeugnisse „einschließlich Verpackung“
jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht
für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben wird.
Allerdings sollte ein solcher Ankauf nur dann vor-
genommen werden, wenn der Handelswert des Er-
zeugnisses die Verwendung einer derartigen, verhält-
nismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt. Des-
halb sollte der Ankauf von Erzeugnissen „ein-
schließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der Güte-
klassen Extra, I und II beschränkt werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/
66/EWG erwähnten Anpassungskoeffizienten für
Sorte, Güteklasse und Größensortierung werden für
Pfirsiche wie folgt festgelegt :

Anpassungskoeffizient „Sorte“

Sorte	Koeffizient
<i>Juni</i>	
— Springtime, Dixired, Cardinal, Amsden	1,20
— May Flower, Bella di Roma e di Cesena, Madeleine Pouget	1,—
— Andere Sorten	0,85
<i>Juli</i>	
— Red Haven, Liana Baruzzi, Cardinal, Southland, Dixired, Dixigen	1,20
— Amsden, Charles Ingouf, Sant'Anna, May Flower, Bella di Roma e di Cesena, Rekord, Kernechter, York, Roter Ingelheimer, Pieri 81	1,—
— Andere Sorten	0,85
<i>August</i>	
— Red Haven, J. H. Hale, Fair Haven, Charles Ingouf, Vaes Oogst, Rekord, Kernechter, York, Roter Ingelheimer, Michelini, Elberta, Southland, Liana Baruzzi	1,—
— Andere Sorten	0,85
<i>September</i>	
— J. H. Hale, Vaes Oogst, Charles In- gouf, Rekord, Kernechter, York, Roter Ingelheimer, Michelini	1,—
— Andere Sorten	0,85

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“

Güteklasse	Koeffizient
Extra	1,—
I	1,—
II	0,75
III	0,40

Anpassungskoeffizient „Größensortierung“

Größensortierung	Koeffizient	
	Juni	Juli August September
— 80 mm und darüber	1,—	1,—
— 67 mm einschl. bis 80 mm ausschl.	1,50	1,20
— 61 mm einschl. bis 67 mm ausschl.	1,30	1,—
— 51 mm einschl. bis 61 mm ausschl.	1,—	0,80
— 47 mm einschl. bis 51 mm ausschl.	0,60	0,50
— weniger als 47 mm	0,40	0,30

Bei einer Mischung von Größensortierungen (Klasse III) ist der Anpassungskoeffizient festzusetzen, der der in der Mischung enthaltenen Größensortierung mit dem niedrigsten Koeffizienten entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

Artikel 2

Erfolgen für Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II, die in Verpackungen der als „verloren“ anzusehenden Art angeboten werden, die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“ zum Zweck ihrer Beförderung an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Empfänger, so wird auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 740/68 erwähnten Ankaufspreis außer den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Koeffizienten auch ein Angleichungskoeffizient betreffend die Verpackungsart angewandt, wenn die Verpackung nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der im vorstehenden Absatz genannte Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 2,— Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1968.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/68 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1968

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach
Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des
Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vor-
schriften für die gemeinsame Marktorganisation für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 741/68 ⁽²⁾ hat der
Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Zi-
tronen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 festge-
setzt ; gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/
66/EWG müssen Anpassungskoeffizienten für die
Berechnung der Preise, zu denen die Erzeugnisse
aufgekauft werden, festgesetzt werden, die andere
Merkmale als das bei der Festsetzung des Grund-
preises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweisen.Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand
der Marktnotierungen für die verschiedenen Güte-
klassen und verschiedenen Größensortierungen und
Verpackungen des betreffenden Erzeugnisses festzu-
setzen.Übrigens werden bei der Berechnung von Grund-
preis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpack-
ung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nichtberücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse,
die Gegenstand von in Artikel 6 und 7 der Ver-
ordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interven-
tionen werden, charakteristisch sein, in neuen, als
„verloren“ geltenden Verpackungen angeboten zu
werden. Um auch in diesem Fall eine Beförderung
dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG ⁽³⁾
vorgesehenen Empfänger zu ermutigen, ist der An-
kauf dieser Erzeugnisse „einschließlich Verpackung“
jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht
für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben
wird. Allerdings sollte ein solcher Ankauf nur dann
vorgenommen werden, wenn der Handelswert des
Erzeugnisses die Verwendung einer derartigen, ver-
hältnismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt.
Deshalb sollte der Ankauf von Erzeugnissen
„einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der
Güteklassen Extra, I und II beschränkt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/
66/EWG erwähnten Anpassungskoeffizienten für
Güteklasse, Größensortierung und Art der Ver-
packung werden für Zitronen wie folgt festgelegt :

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“		Anpassungskoeffizient „Größensortierung“		Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung“	
Güteklasse	Koeffizient	Größensortierung	Koeffizient	Art der Verpackung	Koeffizient
Extra	1,—	— über 80 mm	0,70	in Verpackungen	1,—
I	1,—	— 60 mm/80 mm	0,90	lose in einem Transportmittel	0,95
II	0,90	— 55 mm/60 mm	1,—		
III	0,45	— unter 55 mm	0,90		

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.

Artikel 2

Erfolgen für Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II, die in Verpackungen der als „verloren“ anzusehenden Art angeboten werden, die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“ zum Zweck ihrer Beförderung an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Empfänger, so wird auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 741/68 erwähnten Ankaufspreis außer den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Koeffizienten auch ein Angleichungskoeffizient betreffend die Verpackungsart angewandt, wenn die Verpackung

nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der im vorstehenden Absatz genannte Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,1 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Bedingungen für die Gewährung einer Übergangvergütung für Mais, der am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 in den Überschußgebieten gelagert ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die am Ende eines Wirtschaftsjahres vorhandenen Lagerbestände an Mais befinden sich in der Regel im Besitz von Handel und Verarbeitungsindustrie ; um die Verwaltung und vor allem die Kontrolle zu vereinfachen, ist daher vorzusehen, die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 des Rates vom 29. April 1968 zur Festsetzung einer Übergangvergütung für Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden ⁽²⁾,

vorgesehene Übergangvergütung auf der Stufe des Handels und der Verarbeitungsindustrie zu gewähren.

In vielen Gebieten verfügt die Verarbeitungsindustrie nicht über so große Lagerräume wie der Handel, bei dem sie sich in der Regel versorgt ; es ist daher gerechtfertigt, für sie eine geringere Mindestmenge als für den Handel festzulegen.

Um wirksame Kontrollen durchführen zu können, ist es erforderlich, von den etwaigen Antragstellern bereits eine Anmeldung ihrer Lagerbestände zum 30. Juni 1968 zu verlangen.

Verfahren und Mittel zur Kontrolle der Lagerbestände an Mais sowie ihrer Bewegungen müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat sichergestellt werden, dem es obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen für die Gewährung einer Übergangvergütung eingehalten werden.

In der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 602/68 der Kommission vom 16. Mai 1968 betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 6.

von Übergangsvergütungen für bestimmte Lagerbestände an Weichweizen und Roggen zur Brotherstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968⁽¹⁾ ist ein Fehler unterlaufen, der berichtigt werden muß; der deutsche Text desselben Artikels enthält ebenfalls einen Fehler, der berichtigt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 vorgesehene Übergangsvergütung wird dem Handel und der Verarbeitungsindustrie für Lagerbestände an Mais gewährt, der in der Gemeinschaft geerntet wurde, ihnen am 31. Juli 1968 gehört und sich zu diesem Zeitpunkt in den im Anhang I genannten Überschußgebieten befindet.

Artikel 2

(1) Der zur Gewährung der Übergangsvergütung erforderliche Mindestlagerbestand wird auf 75 Tonnen dem Handel und auf 20 Tonnen der Verarbeitungsindustrie gehörenden Mais festgesetzt.

(2) Diese Mindestmengen müssen in Partien einheitlicher Qualität, die in ein und demselben Lager eingelagert sind, vorhanden sein.

Artikel 3

Um in den Genuß der Übergangsvergütung kommen zu können, die die Interventionsstelle des Mitgliedstaats bewilligt, auf dessen Gebiet sich die Lagerbestände befinden, hat der Antragsteller

— der Interventionsstelle eine bis spätestens am 10. Juli 1968 eingegangene Erklärung über seine Absicht abzugeben, möglicherweise die Gewährung der Übergangsvergütung zu beantragen; ferner die ihm gegebenenfalls am 30. Juni 1968

gehörenden Bestände an Mais unter Angabe des Lagerhalters und des Lagers, in dem diese Bestände kontrolliert werden können, anzugeben;

— bei der Interventionsstelle einen bis spätestens am 8. August 1968 eingegangenen Antrag auf Gewährung der Übergangsvergütung unter Angabe der ihm am 31. Juli 1968 gehörenden Lagerbestände an Mais zu stellen. Der Antrag muß mindestens die in der Anlage II vorgesehenen Angaben und Erklärungen enthalten.

Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat übt die erforderlichen Kontrollen der Lagerbestände und deren Bewegungen auf seinem Gebiet aus.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat erläßt alle erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen, um besondere Umstände auf seinem Gebiet zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Fristen, während welcher die Lagerbestände und ihre Bewegungen zu kontrollieren sind.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens zum 31. Oktober 1968 einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 5

(1) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 602/68 werden die Worte „Die in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 ...“ ersetzt durch die Worte „Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 ...“.

(2) Im deutschen Text desselben Artikels werden die Worte „... und sich am 31. Juli 1968 im Besitz dieser Unternehmen befindet“ durch die Worte „... und diesen Unternehmen am 31. Juli 1968 gehört“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 17. 5. 1968, S. 13.

ANHANG I

Überschußgebiete für Mais ⁽¹⁾*Zone I (Pariser Becken)*

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Bourgogne“, „Centre“, „Champagne“, „Haute Normandie mit Ausnahme des Departements Seine-Maritime“, „Picardie“ und „Région parisienne“.

Zone II (Westen)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Pays de la Loire“ und „Poitou-Charentes“.

Zone III (Süd-Westen)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Aquitaine“ und „Midi-Pyrénées“ sowie das Departement „Aude“.

Zone IV (Zentralmassiv)

umfaßt das Wirtschaftsgebiet „Auvergne“.

Zone V (Rhone-Alpen, Jura)

umfaßt das Wirtschaftsgebiet „Rhône-Alpes“ sowie das Departement „Jura“.

Zone VI (Elsaß)

umfaßt das Wirtschaftsgebiet „Alsace“.

ANHANG II

Bei Beantragung der Übergangvergütung für Mais erforderliche Mindestangaben

1. Menge
2. Einlagerungsort
3. Erklärung, die bescheinigt, daß
 - a) der Mais in der Gemeinschaft geerntet wurde,
 - b) der Antragsteller Eigentümer des Maises ist,
 - c) der Mais gesund und handelsüblich ist im Sinne der Verordnung Nr. 237/67/EWG, geändert durch die Verordnungen Nrn. 450/67/EWG und 525/67/EWG.

⁽¹⁾ Alle Zonen liegen in Frankreich.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Neue Veröffentlichung

STUDIEN UND ERHEBUNGEN

Nr. 1 — 1968

212 Seiten — mehrsprachig

Verkaufspreis : Diese Veröffentlichung kann zum Einzelpreis von 8,— DM oder zum Jahresabonnementspreis von 32,— DM bezogen werden.

Das Programm der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften für 1968 enthält nicht mehr die Reihen „Statistische Informationen“ und „Sozialstatistik“. Eine Neugestaltung der Veröffentlichungen des Amtes ist notwendig geworden und soll nach und nach verwirklicht werden. Zu diesem Zweck wird eine Zeitschrift „Studien und Erhebungen“ ab 1968 die „Statistischen Informationen“ und die „Sozialstatistik“ ablösen. Diese Serie, die sechs Nummern im Jahr umfaßt, soll die Berichte über Erhebungen, die methodologischen Artikel und das nicht regelmäßig erscheinende Zahlenmaterial enthalten.

Diese erste Nummer dieser neuen Reihe behandelt folgende Themen :

- Elimination des variations saisonnières :
la nouvelle méthode de l'OSCE
- Über die Berechnung von Produktions-Indexziffern für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- Recherche scientifique et comptabilité nationale.

Bestellungen nehmen die auf der vierten Umschlagseite des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* angegebenen Verkaufs- und Bezugsstellen entgegen.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

TEXTSAMMLUNG

Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Zweite Auflage — 1967

Die 1963 erschienene erste Auflage der Sammlung von Regeln über Organisation, Zuständigkeit und Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigte neben den einschlägigen Normen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und deren Protokolle und Zusatzabkommen die entsprechenden Bestimmungen der auf Grund dieser Verträge erlassenen Durchführungsverordnungen.

Eine Neuauflage ist notwendig geworden, da der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der am 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, verschiedene Änderungen mit sich gebracht hat. Dazu kommt, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Türkei, afrikanischen Staaten und Madagaskar und Nigeria Assoziationsabkommen abgeschlossen hat, in denen weitere Befugnisse des Europäischen Gerichtshofes vorgesehen sind.

Format 19,5 × 13 cm ; 354 Seiten ; Preis 16,— DM.

Buchhändlerischer Vertrieb für :

- | | |
|-----------------|--|
| Deutschland : | Carl Heymanns Verlag, Köln, Gereonstraße 18-32 |
| Belgien : | Éts. Émile Bruylant, 67, rue de Régence, Bruxelles |
| Frankreich : | Éditions Sirey, 22, rue Soufflot, Paris 5 ^e |
| Italien : | Casa Editrice Dott. A. Giuffré, Milano, Via Solferino 19 |
| Luxemburg : | Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Goethestraße 9 |
| Niederlande : | N. V. Martinus Nijhoff, 's-Gravenhage, Lange Voorhout 9 |
| Andere Länder : | Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Goethestraße 9 |

